

Gemeinde Heidgraben

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 0466/2017/HD/BV

Fachbereich: Soziales und Kultur	Datum: 15.11.2017
Bearbeiter: Jennifer Jathe-Klemm	AZ:

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Ausschuss für Wirtschaft, Finanzen und Personalwesen der Gemeinde Heidgraben	07.12.2017	öffentlich
Gemeindevertretung Heidgraben	18.12.2017	öffentlich

Antrag vom Sozialverband Deutschland - Ortsverband Heidgraben-Seestermühe auf jährlichen Zuschuss

Sachverhalt:

Der Sozialverband Deutschland-Ortsverband Heidgraben-Seestermühe hat mit Schreiben vom 12.10.2017 den als Anlage beigefügten Antrag gestellt. Die Einzelheiten können dem Antrag entnommen werden.

Stellungnahme der Verwaltung:

Im Haushaltsplanentwurf für das Jahr 2018 sind folgende Mitgliedschaften und Zuschüsse vorgesehen:

- | | | |
|---|-----|---------------|
| • Beitrag an den Schleswig-Holsteinischen Gemeindetag | | 1.781 Euro |
| • Fortbetriebsgemeinschaft im Kreis Pinneberg | | 30 Euro |
| • Akademie für ländliche Räume e.V. | | 300 Euro |
| • Kommunalen Arbeitgeberverband | | 941 Euro |
| • Mitgliedsbeitrag Rat der Gemeinden und Regionen Europas | | 155 Euro |
| • Liedertafel Heidgraben | | 500 Euro |
| • Mitgliedsbeitrag Kreiskulturverband Pinneberg | | 80 Euro |
| • Wendepunkt e.V. | | 250 Euro |
| • Familienbildung Wedel e.V. | | 2.223,72 Euro |
| • AWO Ortsverband Heidgraben | | 1.800 Euro |
| • Sozialverband | NEU | 300 Euro |
| • Deutsche Gesellschaft zur Rettung Schiffbrüchiger | | 25 Euro |
| • DLRG | | 25 Euro |
| • Multiple-Sklerose-Gesellschaft | | 25 Euro |

- Weißer Ring 25 Euro
- Heidgrabener Sportverein 1.500 Euro

Finanzierung:

Ein Zuschuss in Höhe von 300 Euro ist im Haushaltsplan 2018 bereits vorgesehen.

Fördermittel durch Dritte:

Entfällt

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Wirtschaft, Finanzen und Personalwesen empfiehlt / die Gemeindevertretung beschließt, dem Sozialverband Deutschland – Ortsverband Heidgraben-Seestermühe einen jährlichen Zuschuss in Höhe von 300 Euro / _____ Euro zu gewähren.

Folgende Zuschüsse sollen im Jahr 2018 nicht mehr gewährt werden: _____

Jürgensen

Anlagen:

Zuschussantrag

Ortsverband Heidgraben-Seestermühe
Vorsitzender Dirk Weber

SoVD
Sozialverband
Deutschland

Partner
in sozialen
Fragen

Ausschuss für Wirtschaft, Finanzen
und Personalwesen der Gemeinde
Heidgraben

Heidgraben 12.10.2017

Antrag auf jährlichen Zuschuss

Sehr geehrte Damen und Herren,

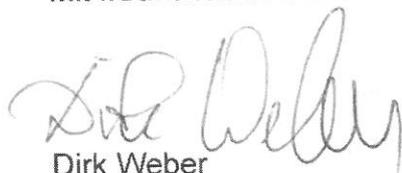
der SoVD Ortsgruppe Heidgraben-Seestermühe bittet Sie, bei den anstehenden Beratungen zum Gemeindehaushaltsplan für 2018 die Vergabe von Zuschüssen an Vereine und Verbände neu zu überdenken.

Der Ortsverband der AWO und die Liedertafel Heidgraben erhalten Zuschüsse aus dem Gemeindehaushalt. Auch der SoVD-Heidgraben bietet Veranstaltungen, Ausfahrten und Kaffeemittage an, die offen sind für alle Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde. Unsere Veranstaltungen stoßen auf großes Interesse und bereichern das Gemeindeleben.

Wir stellen daher den Antrag auf einen jährlichen Zuschuss.

Vor dem Hintergrund, dass auch ortsfremde Institutionen, die nicht in der Gemeinde aktiv sind, wie die DGzRS, die DLRG, der Weiße Ring und die Multiple-Sklerose-Gesellschaft Zuschüsse bekommen, halten wir es für gerechtfertigt, dass auch der SoVD bei der Vergabe von Zuschüssen berücksichtigt wird.

Mit freundlichen Grüßen



Dirk Weber
1. Vorsitzender

Gemeinde Heidgraben

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 0417/2017/HD/BV

Fachbereich: Finanzen	Datum: 20.06.2017
Bearbeiter: Heike Ramcke	AZ: 3/960-222

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Ausschuss für Wirtschaft, Finanzen und Personalwesen der Gemeinde Heidgraben	07.12.2017	öffentlich
Gemeindevertretung Heidgraben	18.12.2017	öffentlich

Anpassung der gemeindlichen Hebesätze

Sachverhalt:

Die Gemeinde Heidgraben hat die Realsteuerhebesätze 2016 für die Grundsteuer A von 340 % auf 370 % und die Grundsteuer B von 340 % auf 390 % angehoben.

Der Hebesatz für die Gewerbesteuer beträgt seit 2015 370 %. Durch die Hebesatzanpassung in 2016 konnten Mehreinnahmen von rund 50.000 € erzielt werden. Diese Hebesätze entsprechen den Zuwendungsvoraussetzungen zur Gewährung von Fehlbetragszuweisungen.

Mit Beschluss der Gemeindevertretung am 28.3.2017 wurde die Entscheidung über eine Festsetzung der Hebesätze über die Mindesthebesätze für die Gewährung von Fehlbetragszuweisungen hinaus bis zu den 1. Nachtragshaushaltsberatungen vertagt.

Stellungnahme der Verwaltung:

Der 1. Nachtragshaushaltsentwurf 2017 sowie der Haushaltsentwurf 2018 weisen je einen unausgeglichenen Haushalt aus.

Die bisherigen Anstrengungen der Gemeinde Heidgraben zur Haushaltskonsolidierung sind unzureichend. Die dauernde Leistungsfähigkeit der Gemeinde Heidgraben ist weiterhin gefährdet.

Notwendige Investitionen können nur noch kreditfinanziert werden. Daraus resultieren wiederum höhere Schuldendienste (Zinsen und Tilgung), die aus dem Verwaltungshaushalt erwirtschaftet werden müssen.

Die Entwicklung der zu erwartenden Fehlbeträge macht deutlich, dass die Gemeinde Heidgraben die Anstrengungen bei der Haushaltskonsolidierung weiter deutlich intensivieren muss; auch wenn hierfür vorrangig bei den Ausgaben anzusetzen ist, müssen bei der gegebenen Finanzlage der Gemeinde Heidgraben ebenfalls die Einnahmemöglichkeiten weiter ausgeschöpft werden.

Aus den beigefügten Anlagen kann ersehen werden, wie sich die Einnahmesituation ab 2018 verändern kann.

In der **Anlage 1** ist eine Anhebung der Hebesätze für die Grundsteuer A und B sowie für die Gewerbesteuer um jeweils 10 Punkte gerechnet worden. In der **Anlage 2** ist eine Anhebung der Hebesätze jeweils um 20 Punkte und in der **Anlage 3** jeweils um 30 Punkte gerechnet worden. Im weiteren Teil der jeweiligen Anlagen kann aus der Vergleichsberechnung ersehen werden, wie sich die Hebesatzänderungen für einige Grundstückseigentümer bzw. Gewerbetreibenden auswirken wird. Dafür wurden verschiedene Messbeträge des Finanzamtes zugrunde gelegt.

Finanzierung:

Siehe Vergleichsberechnung zur Anpassung der Realsteuerhebesätze in der Gemeinde Heidgraben.

Fördermittel durch Dritte:

-entfällt-

Beschlussvorschlag:

Der Finanzausschuss empfiehlt der Gemeindevertretung folgenden Beschluss zu fassen:

1. Die Gemeindevertretung beschließt, die Realsteuerhebesätze für die Gemeinde Heidgraben für das Haushaltsjahr unverändert zu lassen.
2. Die Gemeindevertretung beschließt, die Realsteuerhebesätze für die Gemeinde Heidgraben ab dem Haushaltsjahr 2018 wie folgt festzusetzen:

Grundsteuer A	_____	%
Grundsteuer B	_____	%
Gewerbesteuer	_____	%

(Jürgensen)
Bürgermeister

Anlagen:

Vergleichsberechnung

**Anpassung der Hebesätze Gemeinde Heidgraben
Anhebung um 10 % Punkte
Stand: 24.11.2017**

Anlage 1

Steuerart	Hebesatz aktuell	Meßbeträge gesamt	derzeitige Steuerein- nahmen	Hebesatz neu	Meßbeträge gesamt	mögliche Steuer- einnahmen ab 2018	Mehr- einnahmen ab 2018
Grundsteuer A	370%	5.393,73 €	19.956,80 €	380%	5.393,73 €	20.496,17 €	539,37 €
Grundsteuer B	390%	105.612,36 €	411.888,20 €	400%	105.612,36 €	422.449,44 €	10.561,24 €
Gewerbsteuer	370%	155.307,64 €	574.638,27 €	380%	155.307,64 €	590.169,03 €	15.530,76 €
							26.631,37 €

**Anpassung der Hebesätze Gemeinde Heidgraben
Anhebung um 10 % Punkte
Stand: 24.11.2017**

Anlage 1

Grundstücksart	Messbetrag	Hebesatz neu	Grundsteuer/ Gewerbesteuer 2018	Grundsteuer/ Gewerbesteuer 2018	jährliche Mehrbelastung ab 2018	monatliche Mehrbelastung ab 2018
Einfamilienhaus	102,74 €	400%	410,96 €	400,69 €	10,27 €	0,86 €
Einfamilienhaus	109,72 €	400%	438,88 €	427,91 €	10,97 €	0,91 €
Einfamilienhaus	112,38 €	400%	449,52 €	438,28 €	11,24 €	0,94 €
Einfamilienhaus	332,14 €	400%	1.328,56 €	1.295,35 €	33,21 €	2,77 €
Schule	52,61 €	400%	210,44 €	205,18 €	5,26 €	0,44 €
Landwirtschaftlicher Betrieb	34,05 €	380%	129,39 €	125,99 €	3,40 €	0,28 €
Baumschulbetrieb	844,07 €	380%	3.207,47 €	3.123,06 €	84,41 €	7,03 €
Baumschulbetrieb	212,90 €	380%	809,02 €	787,73 €	21,29 €	1,77 €
Landwirtschaftliche Fläche	175,92 €	380%	668,50 €	650,90 €	17,59 €	1,47 €
Landwirtschaftliche Fläche	27,30 €	380%	103,74 €	101,01 €	2,73 €	0,23 €
Gewerbebetrieb	440,11 €	380%	1.672,42 €	1.628,41 €	44,01 €	3,67 €
Gewerbebetrieb	3.710,00 €	380%	14.098,00 €	13.727,00 €	371,00 €	30,92 €
Gewerbebetrieb	15.043,00 €	380%	57.163,40 €	55.659,10 €	1.504,30 €	125,36 €
Gewerbebetrieb	73,00 €	380%	277,40 €	270,10 €	7,30 €	0,61 €

**Anpassung der Hebesätze Gemeinde Heidgraben
Anhebung um 20 % Punkte
Stand: 24.11.2017**

Anlage 2

Steuerart	Hebesatz aktuell	Meßbeträge gesamt	derzeitige Steuerein- nahmen	Hebesatz neu	Meßbeträge gesamt	mögliche Steuer- einnahmen ab 2018	Mehr- einnahmen ab 2018
Grundsteuer A	370%	5.393,73 €	19.956,80 €	390%	5.393,73 €	21.035,55 €	1.078,75 €
Grundsteuer B	390%	105.612,36 €	411.888,20 €	410%	105.612,36 €	433.010,68 €	21.122,47 €
Gewerbsteuer	370%	155.307,64 €	574.638,27 €	390%	155.307,64 €	605.699,80 €	31.061,53 €
							53.262,75 €

Anpassung der Hebesätze Gemeinde Heidgraben
Anhebung um 20 % Punkte
 Stand: 24.11.2017

Anlage 2

Grundstücksart	Messbetrag	Hebesatz neu	Grundsteuer/ Gewerbesteuer 2018	Hebesatz aktuell	Grundsteuer/ Gewerbesteuer 2018	jährliche Mehrbelastung ab 2018	monatliche Mehrbelastung ab 2018
Einfamilienhaus	102,74 €	410%	421,23 €	390%	400,69 €	20,55 €	1,71 €
Einfamilienhaus	109,72 €	410%	449,85 €	390%	427,91 €	21,94 €	1,83 €
Einfamilienhaus	112,38 €	410%	460,76 €	390%	438,28 €	22,48 €	1,87 €
Einfamilienhaus	332,14 €	410%	1.361,77 €	390%	1.295,35 €	66,43 €	5,54 €
Schule	52,61 €	410%	215,70 €	390%	205,18 €	10,52 €	0,88 €
Landwirtschaftlicher Betrieb	34,05 €	390%	132,80 €	370%	125,99 €	6,81 €	0,57 €
Baumschulbetrieb	844,07 €	390%	3.291,87 €	370%	3.123,06 €	168,81 €	14,07 €
Baumschulbetrieb	212,90 €	390%	830,31 €	370%	787,73 €	42,58 €	3,55 €
Landwirtschaftliche Fläche	175,92 €	390%	686,09 €	370%	650,90 €	35,18 €	2,93 €
Landwirtschaftliche Fläche	27,30 €	390%	106,47 €	370%	101,01 €	5,46 €	0,45 €
Gewerbebetrieb	440,11 €	390%	1.716,43 €	370%	1.628,41 €	88,02 €	7,34 €
Gewerbebetrieb	3.710,00 €	390%	14.469,00 €	370%	13.727,00 €	742,00 €	61,83 €
Gewerbebetrieb	15.043,00 €	390%	58.667,70 €	370%	55.659,10 €	3.008,60 €	250,72 €
Gewerbebetrieb	73,00 €	390%	284,70 €	370%	270,10 €	14,60 €	1,22 €

**Anpassung der Hebesätze Gemeinde Heidgraben
Anhebung um 30 % Punkte
Stand: 24.11.2017**

Anlage 3

Steuerart	Hebesatz aktuell	Meßbeträge gesamt	derzeitige Steuerein- nahmen	Hebesatz neu	Meßbeträge gesamt	mögliche Steuer- einnahmen ab 2018	Mehr- einnahmen ab 2018
Grundsteuer A	370%	5.393,73 €	19.956,80 €	400%	5.393,73 €	21.574,92 €	1.618,12 €
Grundsteuer B	390%	105.612,36 €	411.888,20 €	420%	105.612,36 €	443.571,91 €	31.683,71 €
Gewerbsteuer	370%	155.307,64 €	574.638,27 €	400%	155.307,64 €	621.230,56 €	46.592,29 €
							79.894,12 €

Anpassung der Hebesätze Gemeinde Heidgraben
Anhebung um 30 % Punkte
 Stand: 24.11.2017

Anlage 3

Grundstücksart	Messbetrag	Hebesatz neu	Grundsteuer/ Gewerbesteuer 2018	Hebesatz aktuell	Grundsteuer/ Gewerbesteuer 2018	jährliche Mehrbelastung ab 2018	monatliche Mehrbelastung ab 2018
Einfamilienhaus	102,74 €	420%	431,51 €	390%	400,69 €	30,82 €	2,57 €
Einfamilienhaus	109,72 €	420%	460,82 €	390%	427,91 €	32,92 €	2,74 €
Einfamilienhaus	112,38 €	420%	472,00 €	390%	438,28 €	33,71 €	2,81 €
Einfamilienhaus	332,14 €	420%	1.394,99 €	390%	1.295,35 €	99,64 €	8,30 €
Schule	52,61 €	420%	220,96 €	390%	205,18 €	15,78 €	1,32 €
Landwirtschaftlicher Betrieb	34,05 €	400%	136,20 €	370%	125,99 €	10,22 €	0,85 €
Baumschulbetrieb	844,07 €	400%	3.376,28 €	370%	3.123,06 €	253,22 €	21,10 €
Baumschulbetrieb	212,90 €	400%	851,60 €	370%	787,73 €	63,87 €	5,32 €
Landwirtschaftliche Fläche	175,92 €	400%	703,68 €	370%	650,90 €	52,78 €	4,40 €
Landwirtschaftliche Fläche	27,30 €	400%	109,20 €	370%	101,01 €	8,19 €	0,68 €
Gewerbebetrieb	440,11 €	400%	1.760,44 €	370%	1.628,41 €	132,03 €	11,00 €
Gewerbebetrieb	3.710,00 €	400%	14.840,00 €	370%	13.727,00 €	1.113,00 €	92,75 €
Gewerbebetrieb	15.043,00 €	400%	60.172,00 €	370%	55.659,10 €	4.512,90 €	376,08 €
Gewerbebetrieb	73,00 €	400%	292,00 €	370%	270,10 €	21,90 €	1,83 €

Gemeinde Heidgraben

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 0470/2017/HD/BV

Fachbereich: Finanzen	Datum: 21.11.2017
Bearbeiter: Sascha Renz	AZ:

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Ausschuss für Wirtschaft, Finanzen und Personalwesen der Gemeinde Heidgraben	07.12.2017	öffentlich
Gemeindevertretung Heidgraben	18.12.2017	öffentlich

Neufassung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Heidgraben (Beitrags- und Gebührensatzung)

Sachverhalt:

Die Beitrags- und Gebührensatzung, die seit 1. Januar 2016 Gültigkeit hat, wurde aufgrund einer Änderung von 2 Paragraphen des Kommunalabgabengesetzes neugefasst, da diese Änderungen in die Satzung aufgenommen werden sollten.

Stellungnahme der Verwaltung:

Zur besseren Lesbarkeit sollte von einer Nachtragssatzung abgesehen werden und die beigefügte Neufassung zum 01.01.2018 beschlossen werden.

Die Neufassung beinhaltet die neu kalkulierten Gebührensätze.

Die wichtigste Änderung bezieht sich jedoch auf die Änderung des Kommunalabgabengesetzes Schleswig-Holstein, in der die §§ 6 und 8 dahingehend geändert wurden, dass grundstücksbezogene Benutzungsgebühren und Beiträge als öffentliche Last auf dem Grundstück ruhen.

Diese Neuregelungen im KAG finden sich in § 6 Absatz 2 sowie in § 14 Absatz 3 der beigefügten Neufassung wieder.

Hierdurch stehen der Anschlussbeitrag sowie die Abwassergebühr im Rang der Grundsteuer gleich und werden bei Insolvenzverfahren bzw. Versteigerungen vom Gericht vorrangig bedient.

Finanzierung:

Entfällt

Fördermittel durch Dritte:

Entfällt

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Wirtschaft, Finanzen und Personalwesen der Gemeinde Heidgraben empfiehlt der Gemeindevertretung, die vorliegende Neufassung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Heidgraben (Beitrags- und Gebührensatzung).

Jürgensen

Anlagen:

Neufassung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Heidgraben (Beitrags- und Gebührensatzung)

NEUFASSUNG
der
Satzung
über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren
für die Abwasserbeseitigung der Gemeinde *Heidgraben*
(Beitrags- und Gebührensatzung)

Auf Grund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein, der §§ 1, 2, 6 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Schleswig-Holstein, der §§ 1 und 2 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes und des § 15 der Abwassersatzung vom 10.12.2012 wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 08.12.2017 folgende Satzung erlassen:

I. Abschnitt

§ 1
Allgemeines

(1) Die Gemeinde betreibt die Abwasserbeseitigung nach Maßgabe der Satzung über die Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung) vom 10.12.2012 als selbständige öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung.

(2) Die Gemeinde erhebt nach Maßgabe dieser Satzung

a) Beiträge zur Deckung des Aufwandes für die Herstellung, den Ausbau oder Umbau der jeweiligen zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage einschließlich der Kosten für den ersten Grundstücksanschluss (Abwasserbeiträge),

b) Kostenerstattungen für zusätzliche Grundstücksanschlüsse (Aufwendungsersatz),

c) Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen (Abwassergebühren).

(3) Grundstücksanschluss im Sinne des Absatzes 2 Buchst. a) und b) ist der Anschlusskanal von dem Straßenkanal (Sammler) bis zur Grenze des zu entwässernden Grundstücks ohne Kontrollschacht und Leitungen auf dem Grundstück.

II. Abschnitt
Abwasserbeitrag

§ 2
Grundsatz

Die Gemeinde erhebt, soweit der Aufwand nicht durch Zuweisungen, Zuschüsse oder auf andere Weise gedeckt wird, für die Herstellung der zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen einschließlich des jeweils ersten Grundstücksanschlusses Abwasserbeiträge zur Abgeltung der durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme erwachsenden Vorteile.

§ 3 Gegenstand der Beitragspflicht

(1) Der Beitragspflicht unterliegen alle Grundstücke, die an eine zentrale öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossen werden können und für die

a) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, sobald sie bebaut oder gewerblich genutzt werden dürfen,

b) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung in der Gemeinde zur Bebauung oder gewerblichen Nutzung anstehen.

(2) Wird ein Grundstück an die zentrale öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht erfüllt sind.

(3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich rechtlichen Sinne.

§ 4 Entstehung der Beitragspflicht

(1) Die Beitragspflicht entsteht jeweils mit der betriebsfertigen Herstellung, den Ausbau oder Umbau der zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage einschließlich des ersten Grundstücksanschlusses.

(2) Für unbebaute Grundstücke, die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils (§ 34 Baugesetzbuch (BauGB)) oder des Geltungsbereichs eines Bebauungsplanes (§ 30 BauGB) liegen, entsteht die Beitragspflicht erst, wenn die Erfordernisse des Absatzes 1 erfüllt sind und das Grundstück mit anzuschließenden Gebäuden bebaut oder tatsächlich angeschlossen wird.

(3) Im Falle des § 3 (2) entsteht die Beitragspflicht mit dem Anschluss, frühestens jedoch mit der Genehmigung des Anschlusses.

§ 5 Beitragsmaßstab und Beitragssatz

(1) Der Anschlussbeitrag errechnet sich

a) nach der Zahl der an den einzelnen Anschluss anzuschließenden oder angeschlossenen selbstständigen Wohneinheiten entsprechend Absatz 2,

b) bei gewerblich genutzten oder nutzbaren Räumen und Grundstücken nach der gewerblichen Nutzfläche entsprechend Absatz 3.

(2) Der Anschlussbeitrag beträgt für jede auf dem Grundstück vorhandene selbstständige Wohneinheit mit einer Wohnfläche bei voller Beitragspflicht

bis zu 50 m² = 3.200,00 €

von über	50 m ² bis zu 85 m ² =	3.800,00 €
von über	85 m ² bis zu 130 m ² =	4.800,00 €
von über	130 m ² bis zu 160 m ² =	5.800,00 €
für jede weiteren	50 m ² =	160,00 €

In jedem Anschlussbeitrag sind die Kosten eines Hausanschlusses (Anschlusskanal) enthalten. Bei mehreren Wohneinheiten eines Grundstückes erfolgt eine Kürzung des Anschlussbeitrages um je 600 EUR für die Wohneinheiten, für die kein zusätzlicher Hausanschluss erstellt wird.

Bei unbebauten Wohngrundstücken gilt als Wohnfläche die mit 0,7 vervielfachte zulässige Geschossfläche nach Maßgabe des Bebauungsplanes. Übersteigt die hiernach ermittelte Wohnfläche 150 m², so werden jede angefangenen weiteren 150 m² Wohnfläche als zusätzliche Wohneinheit bewertet. Wenn ein Bebauungsplan nicht besteht oder die erforderlichen Festsetzungen nicht enthält, gilt als zulässige Geschossfläche die Geschossfläche, die sich nach der Eigenart des Baugebietes und dem Durchschnitt der in der näheren Umgebung vorhandenen Bebauung ergibt. Die Sätze 1 bis 3 gelten entsprechend.

(3) Der Anschlussbeitrag beträgt für gewerbliche Nutzflächen auf dem Grundstück bei voller Beitragspflicht

für die ersten 50 m ² gewerbliche Fläche=	2.556,46 €
für über 50 m ² bis zu 85 m ² =	3.374,53 €
für über 85 m ² bis zu 130 m ² =	4.294,85 €
für über 130 m ² bis zu 180 m ² =	5.010,66 €
für jede weiteren 50 m ² =	127,82 €

Für die im Anschlussbeitrag enthaltenen Hausanschlusskosten gilt Abs. 2 Satz 2 und 3 entsprechend.

Bei nichtbebauten gewerblichen Nutzflächen gilt als Nutzfläche die mit (0,7) vervielfachte zulässige Geschossfläche nach Maßgabe des Bebauungsplanes. Wenn ein Bebauungsplan nicht besteht oder die erforderlichen Festsetzungen nicht enthält, gilt als zulässige Geschossfläche die Geschossfläche, die sich nach der Eigenart des Baugebietes und dem Durchschnitt der in der näheren Umgebung vorhandenen Bebauung ergibt. Für Grundstücke, deren zulässiges Maß der baulichen Nutzung durch eine Baumassenzahl festgesetzt worden ist, beträgt die Geschossflächenzahl $\frac{1}{4}$ der Baumassenzahl.

(4) Bei der Ermittlung der anrechenbaren Wohnfläche nach Absatz 2 ist die Zweite Berechnungsverordnung des Bundes in der jeweils geltenden Fassung, jedoch ohne dass ein Abzug zulässig ist, entsprechend anzuwenden. Als gewerbliche Nutzfläche im Sinne von Absatz 3 gelten Räume, die beruflichen, betrieblichen oder gewerblichen Zwecken zu dienen bestimmt sind, wobei die Flächen von Werkstätten und Lagerräumen ohne Wasseranschluss wie nicht bebauten gewerbliche Nutzflächen angesetzt werden.

(5) Räume, die von öffentlichen Einrichtungen (Behörden, Kirchen, Schulen usw.), privaten Vereinigungen sowie freiberuflich Tätigen (Ärzte, Rechtsanwälte, Architekten, Künstler usw.) nicht für Wohnzwecke benutzt werden, sind wie gewerblich genutzte Räume zu behandeln. Zelt- und Campingplätze sind wie gewerblich genutzte Grundstücke zu behandeln, wobei je angefangene 15

Zelteinheiten einer angefangenen gewerblichen Nutzfläche von 50 m² gleichstehen. Die Zahl der Zelteinheiten bestimmt sich nach der auf Grund der Zeltverordnung des Landes erteilten Erlaubnis. Nutzflächen mit der Landwirtschaft dienenden Gebäuden sind mit (0,5) wie gewerbliche Nutzflächen anzusetzen.

(6) Beim Zusammentreffen mehrerer Kriterien nach Absatz 1 Buchst. a und b auf einem Grundstück ist getrennt zu veranlagern.

§ 6 Beitragspflichtige

(1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig. Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig. Miteigentümer oder mehrere aus dem gleichen Grund dinglich Berechtigte sind Gesamtschuldner.

(2) Der Beitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück, im Falle des Abs. 1 Satz 2 auf dem Erbbaurecht, im Falle des Abs. 1 Satz 3 auf dem Wohnungs- und Teileigentum.

§ 7 Vorauszahlungen

Auf Beiträge können angemessene Vorauszahlungen gefordert werden, sobald mit der Ausführung der Maßnahme begonnen wird. § 6 gilt entsprechend. Eine geleistete Vorauszahlung ist bei der Erhebung des endgültigen Beitrags gegenüber dem Schuldner des endgültigen Beitrags zu verrechnen.

§ 8 Veranlagung, Fälligkeit

Der Beitrag wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig. Das Gleiche gilt für die Erhebung einer Vorauszahlung.

III. Abschnitt Erstattung der Kosten zusätzlicher Grundstücksanschlüsse

§ 9 Entstehung des Erstattungsanspruchs

Stellt die Gemeinde auf Antrag des Grundstückseigentümers für ein Grundstück einen weiteren Grundstücksanschluss oder für eine von einem Grundstück, für das die Beitragspflicht bereits entstanden ist, abgeteilte und zu einem Grundstück verselbständigte Teilfläche einen eigenen Grundstücksanschluss an die zentrale öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage her (zusätzliche Grundstücksanschlüsse), so sind der Gemeinde die Aufwendungen für die Herstellung solcher zusätzlicher Grundstücksanschlüsse in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten. Der

Erstattungsanspruch entsteht mit der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses. §§ 6 und 8 Satz 1 gelten entsprechend.

IV. Abschnitt Abwassergebühr

§ 10 Grundsatz

Für die Inanspruchnahme der zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen und für die nach § 9 Abwasserabgabengesetz zu entrichtende Abwasserabgabe werden Abwassergebühren für die Grundstücke erhoben, die an diese öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen angeschlossen sind oder in diese entwässern.

§ 11 Gebührenmaßstab für die Schmutzwasserbeseitigung

(1) Die Abwassergebühr für die Schmutzwasserbeseitigung gliedert sich in eine Grund- und Zusatzgebühr.

(2) Die Grundgebühr wird für jede Wohneinheit, jeden Gewerbebetrieb und jede Milchammer erhoben.

(3) Die Zusatzgebühr für die Schmutzwasserbeseitigung wird nach der Abwassermenge bemessen, die in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage gelangt. Berechnungseinheit für die Gebühr ist 1 cbm Schmutzwasser.

(4) Die dem Grundstück zugeführte Wassermenge wird durch Wasserzähler ermittelt. Bei der Wassermenge aus der öffentlichen Versorgungsanlage gilt die für die Erhebung des Wassergeldes zugrunde gelegte Verbrauchsmenge. Lässt der Gebührenpflichtige bei privaten Wasserversorgungsanlagen keinen Wasserzähler einbauen, ist die Gemeinde berechtigt, die aus diesen Anlagen zugeführte Wassermenge zu schätzen.

Hat ein Wasserzähler oder eine Abwassermesseinrichtung nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wasser- bzw. Abwassermenge von der Gemeinde unter Zugrundelegung des Verbrauchs des Vorjahres und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen geschätzt.

(5) Als in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage gelangt gelten

a) die dem Grundstück aus öffentlichen oder privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte und durch Wasserzähler ermittelte Wassermenge,

b) die auf dem Grundstück gewonnene und dem Grundstück sonst zugeführte Wassermenge,

c) die tatsächlich eingeleitete Abwassermenge bei Bestehen einer Abwassermesseinrichtung,

(6) Wassermengen zu a), die nachweislich nicht in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage gelangt sind, werden auf Antrag abgesetzt. Der

Nachweis ist durch geeichte Wasserzähler zu erbringen, die der Gebührenpflichtige auf seine Kosten einbauen muss. Der Antrag sowie die jährliche Mitteilung des Zählerstandes ist zum 31.12. des Abrechnungsjahres zu stellen.

Wenn die Gemeinde auf solche Messeinrichtungen verzichtet, kann sie als Nachweis über die Wassermengen prüfbare Unterlagen verlangen. Sie ist berechtigt, die Wassermengen zu schätzen, wenn diese auf andere Weise nicht ermittelt werden können. Die Gemeinde kann nach Anhörung des Antragstellers auf dessen Kosten Gutachten anfordern. Zuviel erhobene Gebühren sind zu verrechnen oder zu erstatten.

(7) Die Wassermenge nach Abs. 5 Buchstabe b) hat der Gebührenpflichtige der Gemeinde für den abgelaufenen Bemessungszeitraum von einem Kalenderjahr innerhalb der folgenden zwei Monate anzuzeigen. Sie sind durch Wasserzähler nachzuweisen, die der Gebührenpflichtige auf seine Kosten einbauen muss. Die Wasserzähler müssen den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen. Wenn die Gemeinde auf solche Messeinrichtungen verzichtet, kann sie als Nachweis über die Wassermengen prüfbare Unterlagen verlangen. Sie ist berechtigt, die Wassermengen zu schätzen, wenn diese auf andere Weise nicht ermittelt werden können.

(8) Bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Viehhaltung, denen der Einbau von Wasserzählern wegen der baulichen Gegebenheiten oder aus sonstigen Gründen nicht zumutbar ist, wird die Wassermenge um $18 \text{ m}^3/\text{Jahr}$ für jede Großvieheinheit, bezogen auf den statistischen Umrechnungsschlüssel, herabgesetzt. Maßgebend für die Berechnung ist die in dem Jahr durchschnittlich gehaltene Viehzahl und die durchschnittlich mit Wasser zu versorgende Personenzahl. Der Gebührenberechnung wird mindestens eine Abwassermenge von $40 \text{ m}^3/\text{Jahr}$ je Person zugrunde gelegt.

§ 12 Gebührensatz

(1) Die Abwassergebühr beträgt

a) Grundgebühr nach § 11 (2) = 5,00 € monatlich

b) Zusatzgebühr nach § 11 (3) = 2,40 € je m^3 Abwasser

(2) Wird in die Abwasseranlage stark verschmutztes Abwasser eingeleitet und biologisch gereinigt, so werden zu dem Gebührensatz nach Abs. 1 b Zuschläge erhoben, und zwar bei einer Verschmutzung des Abwassers, gemessen am biochemischen Sauerstoffbedarf in 5 Tagen

von 401 bis 650 mg/l = $0,02 \text{ €/m}^3$

von 651 bis 900 mg/l = $0,04 \text{ €/m}^3$

von 901 bis 1.150 mg/l = $0,06 \text{ €/m}^3$

von 1.151 bis 1.400 mg/l = $0,08 \text{ €/m}^3$

über 1.400 mg/l für je 250 mg/l

stärkere Verschmutzung = $0,02 \text{ €/m}^3$ mehr.

Der Verschmutzungsgrad wird von der Gemeinde festgesetzt. Der Gebührenpflichtige kann einen Nachweis des Verschmutzungsgrades durch ein amtliches Gutachten verlangen. Die Kosten des Gutachtens trägt der Gebührenpflichtige. Sofern das Gutachten zu einer niedrigeren Einstufung kommt, trägt die Gemeinde die Kosten.

§ 13

Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht, sobald das Grundstück an die zentrale öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossen ist und/oder der zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage von dem Grundstück Abwasser zugeführt wird. Sie endet mit Ablauf des Monats, in dem der Grundstücksanschluss beseitigt wird oder die Zuführung von Abwasser endet.

§ 14

Gebührenpflichtige

(1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des Grundstücks, bei Wohnungs- oder Teileigentum der Wohnungs- oder Teileigentümer. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, ist der Erbbauberechtigte anstelle des Eigentümers gebührenpflichtig. Die Wohnungs- und Teileigentümer einer Eigentümergemeinschaft sind Gesamtschuldner der auf ihr gemeinschaftliches Grundstück entfallenden Gebühren. Miteigentümer oder mehrere aus dem gleichen Grund dinglich Berechtigte sind Gesamtschuldner.

(2) Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendermonats auf den neuen Pflichtigen über. Wenn der bisherige Gebührenpflichtige die Mitteilung über den Wechsel (§ 17) versäumt, so haftet er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Gemeinde entfallen, neben dem neuen Pflichtigen.

(3) Die Abwassergebühr ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück; ist der Anschlussnehmer ein Erbbauberechtigter, auf dem Erbbaurecht. Wird ein Wohnungs- und Teileigentum durch einen separaten Hauswasseranschluss versorgt, ruht die Abwassergebühr als öffentliche Last auf dem jeweils versorgten Wohnungs- bzw. Teileigentum.

§ 15

Erhebungszeitraum

(1) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.

(2) Soweit die Gebühr nach den durch Wasserzähler ermittelten Wassermengen erhoben wird (§ 11 Abs. 5, Buchstabe a), gilt als Berechnungsgrundlage für den Erhebungszeitraum der Wasserverbrauch der Ableseperiode, die jeweils dem 31.12. des Kalenderjahres vorausgeht.

§ 16

Veranlagung und Fälligkeit

(1) Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraumes festzusetzende Gebühr sind vierteljährlich Abschlagszahlungen am 15.02., 15.5., 15.08. und 15.11. des laufenden

Jahres zu leisten. Die Höhe der Abschlagszahlungen wird durch Bescheid nach den Berechnungsdaten des Vorjahres festgesetzt.

(2) Entsteht die Gebührenpflicht erstmalig im Laufe eines Kalenderjahres, so wird der Abschlagszahlung beim Schmutzwasser eine Abwassermenge von 40 m³/jährlich je Person zugrunde gelegt.

(3) Die Abwassergebühr wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig. Das gleiche gilt für die Erhebung der Abschlagszahlungen. Die Gebühr und die Abschlagszahlung können zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden.

(4) Die Gebühr nach § 11 wird nach der Menge des dem Grundstück im Vorjahr zugeführten Frischwassers berechnet. Das Vorjahr wird gleichzeitig endgültig abgerechnet.

V. Abschnitt Schlussbestimmungen

§ 17 Auskunfts-, Anzeige- und Duldungspflicht

Die Abgabepflichtigen haben der Gemeinde jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben nach dieser Satzung erforderlich ist. Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist der Gemeinde sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen. Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgaben beeinflussen (z. B. grundstückseigene Brunnen, Wasserzuführungen, Regenwassernutzungsanlagen, Wasser- oder Abwassermessvorrichtungen), so hat der Abgabepflichtige dies unverzüglich der Gemeinde schriftlich anzuzeigen; dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden. Beauftragte der Gemeinde dürfen nach Maßgabe der Abgabenordnung Grundstücke betreten, um Bemessungsgrundlagen für die Abgabenerhebung festzustellen oder zu überprüfen; die Abgabepflichtigen haben dies zu ermöglichen.

§ 18 Datenverarbeitung

(1) Zur Ermittlung der Abgabepflichtigen und zur Festsetzung der Abgaben im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten, die aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechts nach §§ 24 bis 28 BauGB und § 3 WoBauEriG der Gemeinde bekannt geworden sind, sowie aus dem Grundbuchamt, den Unterlagen der unteren Bauaufsichtsbehörde und des Katasteramtes durch die Gemeinde zulässig. Die Gemeinde darf sich diese Daten von den genannten Ämtern und Behörden übermitteln lassen und zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung weiterverarbeiten.

(2) Die Gemeinde ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Abgabepflichtigen und von nach den Absatz 1 anfallenden Daten ein Verzeichnis der

Abgabepflichtigen mit den für die Abgabenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.

§ 19 Ordnungswidrigkeiten

Zu widerhandlungen gegen Pflichten nach §§ 11 Abs. 7 und 17 der Satzung sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes.

§ 20 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Heidgraben vom 01.01.2016 außer Kraft.

Heidgraben, den 08.12.2017

Gemeinde Heidgraben
Der Bürgermeister

(Jürgensen)

Gemeinde Heidgraben

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 0471/2017/HD/BV

Fachbereich: Finanzen	Datum: 21.11.2017
Bearbeiter: Sascha Renz	AZ:

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Ausschuss für Wirtschaft, Finanzen und Personalwesen der Gemeinde Heidgraben	07.12.2017	öffentlich
Gemeindevertretung Heidgraben	18.12.2017	öffentlich

Neufassung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser der Gemeinde Heidgraben (Beitrags- und Gebührensatzung Wasserversorgung)

Sachverhalt:

Die Beitrags- und Gebührensatzung, die seit 1. Januar 2015 Gültigkeit hat, wurde aufgrund einer Änderung von 2 Paragraphen des Kommunalabgabengesetzes neugefasst, da diese Änderungen in die Satzung aufgenommen werden sollten.

Stellungnahme der Verwaltung:

Zur besseren Lesbarkeit sollte von einer Nachtragssatzung abgesehen werden und die beigefügte Neufassung zum 01.01.2018 beschlossen werden.

Die Neufassung beinhaltet die neu kalkulierten Gebührensätze.

Die wichtigste Änderung bezieht sich jedoch auf die Änderung des Kommunalabgabengesetzes Schleswig-Holstein, in der die §§ 6 und 8 dahingehend geändert wurden, dass grundstücksbezogene Benutzungsgebühren und Beiträge als öffentliche Last auf dem Grundstück ruhen.

Diese Neuregelungen im KAG finden sich in § 4 Absatz 2 sowie in § 13 Absatz 3 der beigefügten Neufassung wieder.

Hierdurch stehen der Anschlussbeitrag sowie die Abwassergebühr im Rang der Grundsteuer gleich und werden bei Insolvenzverfahren bzw. Versteigerungen vom Gericht vorrangig bedient.

Finanzierung:

Entfällt

Fördermittel durch Dritte:

Entfällt

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Wirtschaft, Finanzen und Personalwesen der Gemeinde Heidgraben empfiehlt der Gemeindevertretung, die vorliegende Neufassung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser der Gemeinde Heidgraben (Beitrags- und Gebührensatzung Wasserversorgung) zu beschließen.

Jürgensen

Anlagen:

Neufassung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser der Gemeinde Heidgraben (Beitrags- und Gebührensatzung Wasserversorgung)

**Neufassung
der
Beitrags- und Gebührensatzung
zur Satzung über den Anschluss an die öffentliche
Wasserversorgungsanlage und die Versorgung
der Grundstücke mit Wasser der Gemeinde Heidgraben
(Beitrags- und Gebührensatzung Wasserversorgung)**

Auf Grund der §§ 4 und 17 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein, der §§ 1, 2, 6, 8 und 9a des Kommunalabgabengesetzes für das Land Schleswig-Holstein sowie des § 27 der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung) der Gemeinde Heidgraben vom 10.12.2012 wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 08.12.2017 folgende Beitrags- und Gebührensatzung erlassen:

I. Abschnitt

**§ 1
Allgemeines**

(1) Die Gemeinde Heidgraben betreibt für die Versorgung der Grundstücke in ihrem Hoheitsgebiet mit Frischwasser gemäß der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung) der Gemeinde Heidgraben vom 10.12.2012 eine selbständige öffentliche Einrichtung zur zentralen Wasserversorgung.

(2) Die Gemeinde erhebt nach Maßgabe dieser Satzung

a) Beiträge zur Deckung des Aufwandes für die Herstellung, den Ausbau und Umbau der zentralen öffentlichen Wasserversorgungsanlage einschließlich der Kosten für den ersten Grundstücksanschluss.

b) Kostenerstattungen für zusätzliche Grundstücksanschlüsse (Aufwendungsersatz).

c) Benutzungsgebühren (Grund- und Verbrauchsgebühren) für die Inanspruchnahme der zentralen öffentlichen Wasserversorgungsanlage.

(3) Grundstücksanschluss im Sinne des Absatzes 2 Buchst. a) und b) ist die Verbindungsleitung vom öffentlichen Verteilungsnetz bis zur Hauptsperrvorrichtung auf dem Grundstück.

**II. Abschnitt
Wasserversorgungsbeitrag (Anschlussbeitrag)**

**§ 2
Grundsatz**

Die Gemeinde Heidgraben erhebt, soweit der Aufwand nicht durch Zuschüsse, Wassergebühren oder auf andere Weise gedeckt wird, für die Herstellung, den Aus- und Umbau der zentralen öffentlichen Wasserversorgungsanlage, einschließlich des jeweils ersten Grundstücksanschlusses, Anschlussbeiträge zur Abgeltung der durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme erwachsenden Vorteile.

§ 3 Anschlussbeitrag

1. Der Anschlussbeitrag beträgt:

a) Grundbeitrag	
je angeschlossene Wohnung	250 EUR
je angefangene 200 m ² Gewerbe- und Geschäftsfläche	250 EUR
b) Frontmeterbeitrag für jeden m Straßenfront des anzuschließenden Grundstückes	
	30 EUR
c) Haus- bzw. Grundstücksanschlussbeitrag für jeden Anschluss	
je lfd. m Anschlussleitung	300 EUR 18 EUR

(2) Der Beitrag nach Abs. 1 Buchstabe c ermäßigt sich um 10,23 € je lfd. m Anschlussleitung, wenn der Beitragspflichtige die Erdarbeiten auf seinem Grundstück selbst durchführt oder durchführen lässt.

(3) Bei Grundstücken, die nicht unmittelbar an eine Straße mit öffentlicher Wasserversorgungsanlage grenzen, aber mit dieser Straße durch einen privaten oder öffentlichen Weg verbunden und an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossen sind, ist als Straßenfrontlänge die Länge des Grundstückes anzusehen, die parallel zur Straße mit Wasserversorgungsanlage verläuft.

(4) Grenzt das Grundstück an zwei oder mehrere Straßen mit einer Wasserversorgungsanlage (z.B. Eckgrundstück), so wird der Anschlussbeitrag für die Frontlänge des Grundstückes veranlagt, nach der der Anschluss ausgeführt ist. Erhält ein Eckgrundstück Anschluss nach mehreren Straßenseiten, so ist der Anschlussbeitrag nach allen Straßenfronten zu berechnen, nach denen das Grundstück an die Wasserversorgung angeschlossen ist.

(5) Bei abgeschrägten oder abgerundeten Straßenecken sind die Frontlängen vom Schnittpunkt der Straßenfluchtlinien aus zu messen.

(6) Bei Anschluss eines Grundstückes, dessen Anschluss wegen seiner Lage oder aus sonstigen technischen oder betriebswirtschaftlichen Gründen erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert, hat der Anschlussnehmer der Gemeinde einen Anschlussbeitrag in Höhe von 90 % der Gesamtkosten des Anschlusses zu zahlen.

(7) Bei Einfamilienhausgrundstücken ist höchstens eine Straßenfrontlänge von 25 m zugrunde zu legen. Bei landwirtschaftlich bebauten und genutzten Grundstücken mit einer Wohneinheit ist höchstens eine Straßenfrontlänge von 30 m zugrunde zu legen. Befindet sich mehr als eine Wohneinheit auf einem Grundstück, so wird eine Straßenfrontlänge von 40 m zugrunde gelegt. Bei gewerblich genutzten Grundstücken ist höchstens eine Straßenfrontlänge von 50 m zugrunde zu legen.

(8) Räume, die von öffentlichen Einrichtungen, privaten Vereinigungen oder freiberuflich Tätigen genutzt werden, sind wie Gewerbeflächen zu behandeln.

§ 4 Beitragspflichtige

(1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte Beitragspflichtig. Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil Beitragspflichtig. Miteigentümer oder mehrere aus dem gleichen Grund dinglich Berechtigte sind Gesamtschuldner.

(2) Der Beitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück, im Falle des Abs. 1 Satz 2 auf dem Erbbaurecht, im Falle des Abs. 1 Satz 3 auf dem Wohnungs- und Teileigentum.

§ 5 Gegenstand der Beitragspflicht

(1) Der Beitragspflicht unterliegen alle Grundstücke, die an eine zentrale öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen werden können und für die

a) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, sobald sie bebaut oder gewerblich genutzt werden dürfen,

b) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung in der Gemeinde zur Bebauung oder gewerblichen Nutzung anstehen.

(2) Wird ein Grundstück an die zentrale öffentliche Wasserversorgungsanlage tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht erfüllt sind.

(3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich rechtlichen Sinne.

§ 6 Entstehung der Beitragspflicht

(1) Die Beitragspflicht entsteht jeweils mit der betriebsfertigen Herstellung der zentralen öffentlichen Wasserversorgungsanlage einschließlich des ersten Grundstücksanschlusses.

(2) Für unbebaute Grundstücke, die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils (§ 34 BauGB) oder des Geltungsbereichs eines Bebauungsplanes (§ 30 BauGB) liegen, entsteht die Beitragspflicht erst, wenn die Erfordernisse des Absatzes 1 erfüllt sind und das Grundstück mit anzuschließenden Gebäuden bebaut oder tatsächlich angeschlossen wird.

(3) Im Falle des § 5 (2) entsteht die Beitragspflicht mit dem Anschluss, frühestens jedoch mit der Genehmigung des Anschlusses.

§ 7 Vorauszahlungen

Auf Beiträge können angemessene Vorauszahlungen gefordert werden, sobald mit der Ausführung der Maßnahme begonnen wird. § 4 (Beitragspflichtige) gilt entsprechend. Eine geleistete Vorauszahlung ist bei der Erhebung des endgültigen Beitrags gegenüber dem Schuldner des endgültigen Beitrags zu verrechnen.

§ 8 Veranlagung, Fälligkeit

Der Beitrag wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig. Das Gleiche gilt für die Erhebung einer Vorauszahlung.

III. Abschnitt Erstattung der Kosten zusätzlicher Grundstücksanschlüsse

§ 9 Entstehung des Erstattungsanspruchs

Stellt die Gemeinde auf Antrag des Grundstückseigentümers für ein Grundstück einen weiteren Grundstücksanschluss oder für eine von einem Grundstück, für das die Beitragspflicht bereits entstanden ist, abgeteilte und zu einem Grundstück verselbständigte Teilfläche einen eigenen Grundstücksanschluss an die zentrale öffentliche Wasserversorgungsanlage her (zusätzliche Grundstücksanschlüsse), so sind der Gemeinde die Aufwendungen für die Herstellung solcher zusätzlicher Grundstücksanschlüsse in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten. Der Erstattungsanspruch entsteht mit der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses. §§ 4, 6 und 8 Satz 1 gelten entsprechend.

IV. Abschnitt Wasserversorgungsgebühr

§ 10 Benutzungsgebühren

Zur Deckung der Kosten der laufenden Verwaltung und Unterhaltung der Wasserversorgungsanlagen einschließlich Verzinsung des aufgewandten Kapitals und Abschreibungen werden Benutzungsgebühren erhoben. Sie gliedern sich in Grundgebühren und Zusatzgebühren.

§ 11 Gebührenmaßstab und Gebührensatz

- (1) Die Frischwassergebühr für die Wasserversorgung gliedert sich in eine Grund- und Zusatzgebühr.
- (2) Die Grundgebühr wird für jede Wohneinheit, jeden Gewerbebetrieb und jede Milchammer erhoben.
- (3) Die Grundgebühr beträgt monatlich 4,00 € je Einheit nach Absatz 2.

(4) Die Zusatzgebühr berechnet sich bei Grundstücken mit Wasserzählern nach der Wasserentnahme. Sie beträgt pro Kubikmeter 1,32 €.

(5) Hat ein Wasserzähler nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wassermenge von der Gemeinde unter Zugrundelegung des Verbrauchs des Vorjahres und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen geschätzt. Dasselbe gilt, wenn der Zutritt zur Ablesung des Wasserzählers oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird.

(6) Bei Grundstücken, die über den Haushaltsbedarf ohne Wasserzähler aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage Wasser entnehmen, z. B. für Viehtränken, industrielle, gewerbliche, landwirtschaftliche oder gärtnerische Zwecke, wird die Verbrauchsgebühr durch besondere Vereinbarung festgesetzt.

(7) Zu den Gebührensätzen in Abs. 3 und Abs. 4 kommt die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe hinzu.

§ 12

Benutzungsgebühr für Hydrantenstandrohre

Für Hydrantenstandrohre wird eine Benutzungsgebühr in Höhe von 2,56 € je Standrohr und Kalendertag erhoben.

§ 13

Gebührenpflichtige

(1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des Grundstücks, bei Wohnungs- oder Teileigentum der Wohnungs- oder Teileigentümer. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, ist der Erbbauberechtigte anstelle des Eigentümers gebührenpflichtig. Die Wohnungs- und Teileigentümer einer Eigentümergemeinschaft sind Gesamtschuldner der auf ihr gemeinschaftliches Grundstück entfallenden Gebühren. Miteigentümer oder mehrere aus dem gleichen Grund dinglich Berechtigte sind Gesamtschuldner.

(2) Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendermonats auf den neuen Pflichtigen über. Wenn der bisherige Gebührenpflichtige die Mitteilung über den Wechsel (§ 19) versäumt, so haftet er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Gemeinde entfallen, neben dem neuen Pflichtigen

(3) Die Frischwassergebühr ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück; ist der Anschlussnehmer ein Erbbauberechtigter, auf dem Erbbaurecht. Wird ein Wohnungs- und Teileigentum durch einen separaten Hauswasseranschluss versorgt, ruht die Frischwassergebühr als öffentliche Last auf dem jeweils versorgten Wohnungs- bzw. Teileigentum.

§ 14

Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

(1) Die Gebührenpflicht für die Grundgebühr entsteht, sobald das Grundstück an die zentrale öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen ist. Die

Verbrauchsgebühr entsteht, sobald der Einrichtung vom Grundstück Frischwasser entnommen wird.

(2) Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem der Anschluss an die Wasserversorgungsanlage entfällt oder beseitigt wird und dies dem Amt Geest und Marsch Südholstein schriftlich mitgeteilt wird.

§ 15 Erhebungszeitraum

(1) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr. Entsteht die Gebührenpflicht während des Kalenderjahres, so ist der restliche Teil des Jahres der Erhebungszeitraum.

(2) Als Berechnungsgrundlage für den Erhebungszeitraum gilt der Frischwasserverbrauch der Ableseperiode, die dem Erhebungszeitraum zuzurechnen ist.

(3) Die Gebührenschuld entsteht mit Ende des Erhebungszeitraumes. Erlischt die Gebührenpflicht vor Ablauf des Erhebungszeitraumes, so entsteht die Gebührenschuld mit Ende der Gebührenpflicht.

§ 16 Veranlagung und Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Wassergebühr wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig. Das gleiche gilt für die Erhebung der Abschlagszahlungen. Die Gebühr und die Abschlagszahlung können zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden.

(2) Die Zusatzgebühr wird nach der Menge des dem Grundstück im Vorjahr zugeführten Frischwassers vorläufig berechnet und in vier gleichen Raten erhoben. Das Vorjahr wird gleichzeitig endgültig abgerechnet. Bestand im Vorjahr noch keine Gebührenpflicht oder hat sich der Benutzungsumfang seitdem wesentlich geändert, wird die zugrunde zu legende Wassermenge geschätzt. Bei Beendigung der Gebührenpflicht oder einem Wechsel des Gebührenpflichtigen wird unverzüglich abgerechnet. Die Zählerablesung erfolgt jeweils im 4. Quartal eines Kalenderjahres. Eine Kürzung der festgesetzten Abschlagszahlungen ist nicht gestattet.

(3) Die Zahlungstermine für Abschlagszahlungen werden auf den 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. des laufenden Jahres festgesetzt. Die Höhe der Abschlagszahlungen wird durch Bescheid nach den Berechnungsdaten des Vorjahres festgesetzt. Die durch bisherigen Bescheid festgesetzten Vierteljahresbeträge sind innerhalb des nächsten Jahres zu den angegebenen Zeitpunkten solange zu zahlen, wie der neue Bescheid noch nicht erteilt worden ist. Schlusszahlungen für das vergangene Jahr sind bis zum 15.02. des Folgejahres zu zahlen bzw. zu erstatten. Überzahlungen werden mit der nächsten fällig werdenden Abschlagszahlung verrechnet.

§ 17 Absperrung

(1) Bei nicht rechtzeitiger Zahlung der Gebühren ist die Gemeinde, unbeschadet der Beitreibung nach den §§ 228 ff. des Landesverwaltungsgesetzes, ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist und ohne vorherige gerichtliche Entscheidung berechtigt die Wasserlieferung einzustellen und die Zapfstellen zu sperren.

(2) Abgesperrte Anlagen dürfen nur durch die Gemeinde wieder eingeschaltet werden. Die Kosten der Wiedereinschaltung sind von dem Pflichtigen im Voraus zu zahlen.

(3) Für die Wiederinbetriebsetzung einer Anlage nach einer Sperrung hat der Grundstückseigentümer eine Gebühr von 10,23 € zu zahlen.

§ 18 Umsatzsteuer

Zu allen in dieser Beitrags- und Gebührensatzung festgelegten Beiträgen, Gebühren und Kosten, die der Umsatzsteuerpflicht unterliegen, kommt die Umsatzsteuer in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe hinzu.

V. Abschnitt Schlussbestimmungen

§ 19 Auskunfts-, Anzeige- und Duldungspflicht

Die Abgabepflichtigen haben der Gemeinde jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben nach dieser Satzung erforderlich ist. Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist der Gemeinde sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen. Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgaben beeinflussen (z. B. grundstückseigene Brunnen, Wasserzuführungen, Regenwassernutzungsanlagen, Wasser- oder Abwassermessvorrichtungen), so hat der Abgabepflichtige dies unverzüglich der Gemeinde schriftlich anzuzeigen; dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden. Beauftragte der Gemeinde dürfen nach Maßgabe der Abgabenordnung Grundstücke betreten, um Bemessungsgrundlagen für die Abgabenerhebung festzustellen oder zu überprüfen; die Abgabepflichtigen haben dies zu ermöglichen.

§ 20 Datenverarbeitung

(1) Zur Ermittlung der Abgabepflichtigen und zur Festsetzung der Abgaben im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten, die aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechts nach §§ 24 bis 28 BauGB und § 3 WoBauErlG der Gemeinde bekannt geworden sind, sowie aus dem Grundbuchamt, den Unterlagen der unteren Bauaufsichtsbehörde und des Katasteramtes durch die Gemeinde zulässig. Die Gemeinde darf sich diese Daten von den genannten Ämtern und

Behörden übermitteln lassen und zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung weiterverarbeiten.

(2) Die Gemeinde ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Abgabepflichtigen und von nach den Absatz 1 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Abgabepflichtigen mit den für die Abgabenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.

§ 21 Ordnungswidrigkeiten

Zuwiderhandlungen gegen Pflichten nach § 19 der Satzung sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes.

§ 22 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Beitrags- und Gebührensatzung zur Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser der Gemeinde Heidgraben (Beitrags- und Gebührensatzung Wasserversorgung) vom 01.01.2015 außer Kraft.

Heidgraben, den 08.12.2017

Gemeinde Heidgraben
Der Bürgermeister

(Jürgensen)

Gemeinde Heidgraben

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 0472/2017/HD/BV

Fachbereich: Finanzen	Datum: 22.11.2017
Bearbeiter: Sascha Renz	AZ:

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Ausschuss für Wirtschaft, Finanzen und Personalwesen der Gemeinde Heidgraben	07.12.2017	öffentlich
Gemeindevertretung Heidgraben	18.12.2017	öffentlich

Anpassung der Schmutzwassergebühren für das Jahr 2018

Sachverhalt:

Die letzte Anpassung der Schmutzwassergebühren für die Gemeinde Heidgraben erfolgte zum 1. Januar 2017. Damals wurde die Zusatzgebühr von 2,80 €/m³ auf 2,50 €/m³ gesenkt.

Aus der beigefügten Gebührenkalkulation für das Jahr 2018 ergibt sich, dass bei Beibehaltung der Grundgebühr von monatlich 5,00 € je Wohneinheit eine Senkung der Zusatzgebühr möglich ist.

Stellungnahme der Verwaltung:

In den vergangenen Jahren haben sich die Gesamtausgaben des Unterabschnittes Schmutzwasserbeseitigung kaum verändert und auch die Planzahlen für das Jahr 2018 weichen nicht wesentlich von den Vorjahren ab. Die Planzahlen sind Grundlage für die Berechnung der Grundgebühren und der Zusatzgebühr.

Die Jahresabschlüsse der Jahre 2015 und 2016 haben jeweils Mehreinnahmen im Bereich der Schmutzwassergebühren ergeben. Diese Mehreinnahmen fließen in die Gebührenaussgleichsrücklage und sind laut Kommunalabgabengesetz Schleswig-Holstein innerhalb der nächsten 3 Jahre an die Gebührenzahler auszugleichen und bei der Gebührenkalkulation entsprechend zu berücksichtigen.

Die Gebührenaussgleichsrücklage der Gemeinde Heidgraben weist per 31.12.2016 einen Bestand in Höhe von 98.216,25 € aus. Für das Jahr 2017 ist ein geschätzter Fehlbetrag von 13.823,25 € ermittelt worden. Dies ergibt einen verfügbaren Bestand von 84.393,00 €. Aus diesem Rücklagenbestand ist in die Gebührenkalkulation 2018 ein Betrag in Höhe von 28.131 €, was ein Drittel der Rücklage ausmacht, eingeflossen.

Aufgrund dieser Schilderungen wird seitens der Verwaltung eine Senkung der

Schmutzwassergebühren im Bereich der Zusatzgebühr vorgeschlagen.

Entsprechend der Gebührenkalkulation für 2018 ergibt sich dann eine unveränderte monatliche Grundgebühr in Höhe von 5,00 € je Wohneinheit sowie eine reduzierte Zusatzgebühr in Höhe von 2,40 € je Kubikmeter.

Finanzierung:

Die entsprechenden Benutzungsgebühren werden aufgrund der Gebührenkalkulation für die Schmutzwassergebühren 2018 in den Haushaltsplanentwurf 2018 zur Haushaltsstelle 70000.110000 eingestellt.

Fördermittel durch Dritte:

Entfällt

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Wirtschaft, Finanzen und Personalwesen nimmt die Gebührenkalkulation zur Kenntnis und empfiehlt der Gemeindevertretung die Zusatzgebühr auf 2,40 € je Kubikmeter ab dem 1. Januar 2018 anzupassen.

Die Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Heidgraben (Beitrags- und Gebührensatzung) ist entsprechend zu ändern

Jürgensen
Bürgermeister

Anlagen:

Gebührenkalkulation

Gebührenbedarfsberechnung für die Abwassergebühr ab 1.1.2018			
Ausgaben		Einnahmen	
	€		
Bauliche Unterhaltung	10.000,00	Sonstige Einnahmen	2.000,00
Unterhaltung der Pumpstationen	4.000,00	Zinsen Gebührenaussgleichsrücklage	-
Gerätekauf und -unterhaltung	500,00	Kostenanteile	300,00
Bewirtschaftungskosten	200,00	Verzinsung Anlagekapital	1.700,00
Stromversorgung	5.000,00		
Geschäftsausgaben	100,00		
Verwaltungskostenumlage Amt	19.200,00		
Kostenanteil an die Stadt Uetersen	2.600,00		
Innere Verrechnung Bauhof	13.000,00		
Innere Verrechnung Maschinen- + Fuhrpark	1.200,00		
Entwässerungsgebühr	185.000,00		
Abschreibungen	93.000,00		
Gesamt-Ausgaben	333.800,00	Gesamt-Einnahmen	4.000,00
Ergebnis (Summe Ausgaben abzügl. Einnahmen)	329.800,00		
Verteilungsbetrag	329.800,00		
Der Gesamtverteilungsbetrag beträgt	329.800,00		
Das Guthaben in der Gebührenaussgleichsrücklage beträgt derzeit 84.393,00 €, davon wird 28.131,00 € (1/3) berücksichtigt.	28.131,00		
Der Gesamtverteilungsbetrag beträgt somit	301.669,00		
Die auf die Gebühr umzulegenden Kosten in Höhe von insgesamt 301.669,00 sind zu verteilen auf die Grundgebühr und die Zusatzgebühr.			
Grundgebühr			
Bei 1.100 Wohneinheiten und einer gleichbleibenden Grundgebühr in Höhe von 5,00 € ergibt sich eine gesamte jährliche Grundgebühr in Höhe von 66.000,00 €			
Zusatzgebühr			
Die verbleibenden Kosten in Höhe von 235.669,00 sind auf die Zusatzgebühr zu verteilen.			
Bei einer abrechnungsfähigen Abwassermenge von (aus der Abr. 2016) 98.005 cbm ergibt sich ein Gebührensatz in Höhe von 2,40 €			
Der derzeitige Gebührensatz beläuft sich auf 2,50 €			

Gemeinde Heidgraben

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 0473/2017/HD/BV

Fachbereich: Finanzen	Datum: 22.11.2017
Bearbeiter: Sascha Renz	AZ:

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Ausschuss für Wirtschaft, Finanzen und Personalwesen der Gemeinde Heidgraben	07.12.2017	öffentlich
Gemeindevertretung Heidgraben	18.12.2017	öffentlich

Anpassung der Frischwassergebühren für das Jahr 2018

Sachverhalt:

Die letzte Anpassung der Frischwassergebühren für die Gemeinde Heidgraben erfolgte zum 1. Januar 2010. Seinerzeit wurde die Zusatzgebühr von 1,50 €/m³ auf 1,70 €/m³ erhöht.

Aus der beigefügten Gebührenkalkulation für das Jahr 2018 ergibt sich, dass bei Beibehaltung der Grundgebühr von monatlich 4,00 € je Wohneinheit eine Senkung der Zusatzgebühr möglich ist.

Stellungnahme der Verwaltung:

In den vergangenen Jahren haben sich die Gesamtausgaben des Unterabschnittes Frischwasser kaum verändert und auch die Planzahlen für das Jahr 2018 weichen nicht wesentlich von den Vorjahren ab. Die Planzahlen sind Grundlage für die Berechnung der Grundgebühren und der Zusatzgebühr.

Die Jahresabschlüsse der Jahre 2015 und 2016 haben jeweils Mehreinnahmen im Bereich der Frischwassergebühren ergeben. Diese Mehreinnahmen fließen in die Gebührenausschleichsrücklage und sind laut Kommunalabgabengesetz Schleswig-Holstein innerhalb der nächsten 3 Jahre an die Gebührenzahler auszugleichen und bei der Gebührenkalkulation entsprechend zu berücksichtigen.

Die Gebührenausschleichsrücklage der Gemeinde Heidgraben weist per 31.12.2016 einen Bestand in Höhe von 32.169,84 € aus. Für das Jahr 2017 ist ein geschätzter Überschuss von 32.169,84 € ermittelt worden. Dies ergibt einen verfügbaren Bestand von 69.657,30 €. Aus diesem Rücklagenbestand ist in die Gebührenkalkulation 2018 ein Betrag in Höhe von 23.219,10 €, was ein Drittel der Rücklage ausmacht, eingeflossen.

Aufgrund dieser Schilderungen wird seitens der Verwaltung eine Senkung der Frischwassergebühren im Bereich der Zusatzgebühr vorgeschlagen.

Entsprechend der Gebührenkalkulation für 2018 ergibt sich dann eine unveränderte monatliche Grundgebühr in Höhe von 4,00 € je Wohneinheit sowie eine reduzierte Zusatzgebühr in Höhe von 1,32 € je Kubikmeter.

Finanzierung:

Die entsprechenden Benutzungsgebühren werden aufgrund der Gebührenkalkulation für die Frischwassergebühren 2018 in den Haushaltsplanentwurf 2018 zur Haushaltsstelle 81500.110000 eingestellt.

Fördermittel durch Dritte:

Entfällt

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Wirtschaft, Finanzen und Personalwesen nimmt die Gebührenkalkulation zur Kenntnis und empfiehlt der Gemeindevertretung die Zusatzgebühr auf 1,32 € je Kubikmeter ab dem 1. Januar 2018 anzupassen.

Die Beitrags- und Gebührensatzung Wasserversorgung der Gemeinde Heidgraben ist entsprechend zu ändern.

Jürgensen
Bürgermeister

Anlagen:

Gebührenkalkulation 2018

Gebührenbedarfsberechnung für die Frischwassergebühr ab 1.1.2018			
Ausgaben		Einnahmen	
	€		
Entgelte für tariflich Beschäftigte	3.300,00	Sonstige Einnahmen	500,00
Sozialversicherungsbeiträge für tariflich Beschäftigte	100,00	Zinsen Gebührenaussgleichsrücklage	-
Bauliche Unterhaltung	7.000,00		
Gerätekauf und -unterhaltung	200,00		
Kauf und Unterhaltung von Wasserzählern	10.000,00		
Kosten der Wasserlieferung	121.000,00		
Mehrwertsteuer	6.000,00		
Geschäftsausgaben	2.000,00		
Verwaltungskostenumlage Amt	15.200,00		
Erstattung von Leistungen des Bauhofes	1.400,00		
Innere Verrechnung	100,00		
Kalkulatorische Abschreibung	30.500,00		
Kalkulatorische Verzinsung des Anlagekapitals	3.900,00		
Gesamt-Ausgaben	200.700,00	Gesamt-Einnahmen	500,00
Ergebnis (Summe Ausgaben abzügl. Einnahmen)	200.200,00		
Verteilungsbetrag	200.200,00		
Der Gesamtverteilungsbetrag beträgt	200.200,00		
Das Guthaben in der Gebührenaussgleichsrücklage beträgt derzeit 69.657,30€, davon wird 23.219,10€ (1/3) berücksichtigt.	23.219,10		
Der Gesamtverteilungsbetrag beträgt somit	176.980,90		
Die auf die Gebühr umzulegenden Kosten in Höhe von insgesamt 176.980,90 sind zu verteilen auf die Grundgebühr und die Zusatzgebühr.			
Grundgebühr			
Bei 1.100 Wohneinheiten und einer gleichbleibenden Grundgebühr in Höhe von 4,00 € ergibt sich eine gesamte jährliche Grundgebühr in Höhe von 52.800,00 €			
Zusatzgebühr			
Die verbleibenden Kosten in Höhe von 124.180,90 sind auf die Zusatzgebühr zu verteilen.			
Bei einer abrechnungsfähigen Frischwassermenge von 94.012 cbm ergibt sich ein Gebührensatz in Höhe von 1,32 €			
Der derzeitige Gebührensatz beläuft sich auf 1,70 €			